
Bekanntmachung der 1. Änderung des Einleitungsbeschlusses 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg-„Gemeinsames Industrie- und Gewerbegebiet mit der Gemeinde Sülzetal“-Geltungsbereich-

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2008 folgendes beschlossen:

1. Der vom Stadtrat auf seiner Sitzung am 07.06.2007 gefasste Beschluss Nr. 1501-51(IV)07 über die Einleitung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg - Gemeinsames Industrie- und Gewerbegebiet mit der Gemeinde Sülzetal wird im Geltungsbereich geändert.

Das Gebiet wird umgrenzt:

Im Norden: durch die „Hohendodeleber Chaussee“ beginnend an der westlichen Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Magdeburg,

Im Osten: durch die Straßen „Am Costerberg“ und „An der Wanzleber Chaussee“, über die „Wanzleber Chaussee“ nach Westen bis zur Kreuzung mit der „Osterweddingener Chaussee“ sowie durch die „Osterweddingener Chaussee“,

Im Süden: durch die südliche Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Magdeburg,

Im Westen: durch die westliche Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Magdeburg.

Der geänderte Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil des Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch 14-tägige Offenlegung des Beschlusses, begleitet durch Sprechstunden im Stadtplanungsamt Magdeburg, sowie durch eine Bürgerversammlung erfolgen.
3. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an dem Verfahren zu beteiligen.

Magdeburg, den 22.02.2008

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

"Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
 4. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

5. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/2 vom 11.06.02, die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

1. Änderung des Einleitungsbeschlusses 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg-, „Gemeinsames Industrie- und Gewerbegebiet mit der Gemeinde Sülzetal“-Geltungsbereich-

Magdeburg, den 22.02.2008

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel